



Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

- 1. Die Nennung zur Prüfung ist nur auf Formblatt 1 mit Kopie der Ahnentafel (vollständig!) und unter gleichzeitiger Zahlung des Nenngeldes möglich. Nenngeld ist Reugeld! Meldungen ohne Nachweis der Nenngeldzahlung werden nicht angenommen.**
2. Die Annahme der Meldungen erfolgt in der Reihenfolge ihres Einganges. Vereinsmitglieder haben Vorrang. Die Zahl der zugelassenen Hunde kann beschränkt werden.
3. Der Prüfungsordnung entsprechendes Schleppwild (naturbelassen!) ist vom Führer in ausreichender Zahl mitzubringen. Lebende Enten werden vom Veranstalter gestellt.
4. Jeder Führer hat eine Flinte und ausreichend Patronen (für die Wasserarbeit nur Stahlschrote!) mit sich zu führen.
5. Der Eigentümer des Hundes muss Mitglied eines dem JHGV angeschlossenen Vereines sein.
6. Kranke und krankheitsverdächtige Hunde sind von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen.
7. Heiße Hündinnen sind vor Prüfungsbeginn der Suchenleitung zu melden und separat zu verwahren.
8. Die jeweiligen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Der gültige Impfpass ist zusammen mit der Ahnentafel der Suchenleitung unaufgefordert bei Prüfungsbeginn vorzulegen.
9. Jeder Führer ist für die Einhaltung der jagd- und waffenrechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich. Der Jagdschein ist bei Prüfungsbeginn vorzuweisen.